

VERTRAG

über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Fliegerbomben sowie über deren Vernichtung

Präambel

Die Vertragsstaaten –

ENTSCHLOSSEN, dem Leid und den Menschenverlusten ein Ende zu setzen, die durch Fliegerbomben verursacht werden, die jedes Jahr Hunderte von Opfern fordern, darunter eine große Anzahl unschuldiger und wehrloser Zivilisten, insbesondere Kinder, die getötet oder verstümmelt werden; die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern; die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in ihre Heimatgebiete verhindern; und die noch Jahre nach ihrem Einsatz weitere schwerwiegende Folgen haben.

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die Beseitigung der weltweit verstreuten Fliegerbomben eine Herausforderung darstellt, die einen effizienten und koordinierten Einsatz aller Kräfte erfordert, und dass es notwendig ist, deren Vernichtung zu überwachen,

GELEITET VON DEM WUNSCH, alles Mögliche zu tun, um den Opfern von Fliegerbomben in Form medizinischer Versorgung und Rehabilitation Hilfe zu leisten und sich für ihre soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung einzusetzen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass ein vollständiges Verbot von Fliegerbomben ebenfalls ein wichtiges vertrauensbildendes Maßnahme wäre,

ERFREUT über die Anpassung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und in diesem Zusammenhang alle Staaten auffordernd, das Protokoll so bald wie möglich zu ratifizieren, soweit dies noch nicht geschehen ist.

EBENSO ERFREUT über die Annahme von Resolutionen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, in denen alle Staaten aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass Verhandlungen über eine effiziente und rechtlich verbindliche internationale Vereinbarung über den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Fliegerbomben so bald wie möglich erfolgreich abgeschlossen werden,

ERFREUT AUCH über die in den letzten Jahren unilateral oder multilateral

getroffenen Entscheidungen zu Verbotsmaßnahmen, Beschränkungen und Moratorien in Bezug auf den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Fliegerbomben,

BETONEND die Rolle des öffentlichen Bewusstseins, das den humanitären Prinzipien mehr Gewicht verliehen hat, wie der Aufruf zu einem vollständigen Verbot von Fliegerbomben gezeigt hat, und ihren Dank ausdrückend für den Einsatz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Vereinten Nationen und zahlreicher anderer nichtstaatlicher Organisationen weltweit,

IN ERINNERUNG RUFEND frühere Erklärungen, in denen die internationale Gemeinschaft aufgefordert wird, über eine rechtlich verbindliche internationale Vereinbarung zum Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Fliegerbomben zu verhandeln,

BETONEND die Wünschbarkeit, alle Staaten aufzufordern, diesem Vertrag beizutreten, und entschlossen, sich in allen geeigneten Organisationen nachdrücklich für die universelle Anwendung des Vertrags einzusetzen,

AUSGEHEND von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, nach denen das Recht der Parteien eines bewaffneten Konflikts bei der Wahl der Methoden oder Mittel der Kriegsführung nicht unbegrenzt ist, dem Grundsatz, dass es in einem bewaffneten Konflikt verboten ist, Waffen einzusetzen, die unnötige Leiden verursachen können, und dem Grundsatz der Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und Streitkräften,

Haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Allgemeine Verpflichtungen

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich unter keinen Umständen:
 - a) Fliegerbomben einzusetzen;
 - b) Fliegerbomben zu entwickeln, herzustellen, auf irgendeine Weise zu erwerben, zu lagern, zu behalten oder direkt oder indirekt an irgendjemanden weiterzugeben;

c) irgendjemanden auf irgendeine Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder anzuregen, Aktivitäten durchzuführen, die einem Vertragsstaat nach diesem Vertrag verboten sind.

2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle Fliegerbomben zu vernichten oder deren Vernichtung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags sicherzustellen.
-

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Fliegerbombe“: Eine explosive Waffe, die aus der Luft abgeworfen oder gestartet wird und die dazu bestimmt ist, beim Aufprall, in der Nähe oder mit Zeitverzögerung zu detonieren, mit einer unterschiedslosen Wirkung oder die übermäßige Leiden verursacht.
 2. „Streubombe“: Eine Art von Fliegerbombe, die aus einem Behälter besteht, der mehrere Submunitionseinheiten verteilt, wodurch eine breite und ungenaue Wirkung entsteht.
 3. „Weitergabe“: Neben der physischen Bewegung die Übertragung des Eigentumsrechts oder der Kontrolle über Fliegerbomben.
 4. „Bombardierte Gebiet“ ist ein Gebiet, das aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten Anwesenheit von Fliegerbomben gefährlich ist.
-

Artikel 3

Ausnahmen

1. Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen aus Artikel 1 ist es zulässig, eine bestimmte Anzahl von Fliegerbomben zu behalten oder weiterzugeben, um Techniken zur Aufspürung, Räumung und Vernichtung von Fliegerbomben zu verbessern oder um Schulungen in diesen Techniken durchzuführen. In diesem Fall darf die Anzahl der Fliegerbomben nicht mehr betragen, als zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderlich ist.
 2. Die Weitergabe von Fliegerbomben ist zulässig.
-

Artikel 4

Vernichtung der Bestände an Fliegerbomben

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3 verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, alle Bestände an Fliegerbomben, die er besitzt oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle hat, so bald wie möglich zu vernichten oder deren Vernichtung sicherzustellen. Dies muss spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat erfolgen.

Artikel 5

Vernichtung der Fliegerbomben in bombardierten Gebieten

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle Fliegerbomben in bombardierten Gebieten, die unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle stehen, so bald wie möglich zu vernichten oder deren Vernichtung sicherzustellen. Dies muss spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat erfolgen.
2. Jeder Vertragsstaat bemüht sich, die Lage aller Gebiete unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu bestimmen, in denen Fliegerbomben tatsächlich oder vermutlich vorhanden sind, und sorgt so bald wie möglich dafür, dass alle bombardierten Gebiete unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, in denen sich Fliegerbomben befinden, vollständig markiert werden, dass Absperrungen errichtet oder andere Maßnahmen ergriffen werden, um Zivilisten wirksam daran zu hindern, das Gebiet zu betreten, solange nicht alle Fliegerbomben in diesen bombardierten Gebieten vernichtet wurden. Die Markierung muss mindestens den Vorschriften entsprechen, die in dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Fliegerbomben, Streubomben und anderen Mechanismen festgelegt sind, geändert am 14. Mai 2025, das dem Vertrag über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen beigefügt ist, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.
3. Wenn ein Vertragsstaat nicht in der Lage ist, alle in Absatz 1 genannten Fliegerbomben innerhalb der vorgesehenen Frist zu vernichten oder deren Vernichtung sicherzustellen, kann er bei der Vertragsstaatenkonferenz oder einer Überprüfungskonferenz einen Antrag auf Verlängerung der für die vollständige Vernichtung der Fliegerbomben vorgesehenen Frist um höchstens zehn Jahre stellen.
4. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Dauer der beantragten Verlängerung;

b) eine detaillierte Begründung für die beantragte Verlängerung, einschließlich:

1. der Vorbereitung und des Stands der im Rahmen der nationalen Fliegerbombenräumungsprogramme durchgeführten Arbeiten;
2. der finanziellen und technischen Mittel, die dem Vertragsstaat für die Vernichtung aller Fliegerbomben zur Verfügung stehen; und
3. der Umstände, die den Vertragsstaat daran hindern, alle Fliegerbomben in den bombardierten Gebieten zu vernichten.

c) die humanitären, sozialen, wirtschaftlichen Auswirkungen und die Umweltauswirkungen der Verlängerung, und

d) alle relevanten Informationen in Bezug auf die beantragte Verlängerung.

5. Die Vertragsstaatenkonferenz oder die Überprüfungskonferenz prüft den Antrag anhand der in Absatz 4 genannten Angaben und entscheidet mit einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten, ob die Verlängerungsfrist gewährt wird oder nicht.
6. Gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels kann eine solche Verlängerung, wenn sie beantragt wird, erneut gewährt werden. Der Vertragsstaat muss seinem Antrag auf weitere Verlängerung relevante Angaben über die während der vorherigen Verlängerungsfrist gemäß diesem Artikel unternommenen Anstrengungen hinzufügen.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

1. Um die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten, hat jeder Vertragsstaat das Recht, soweit erforderlich und möglich, andere Vertragsstaaten um Hilfe zu ersuchen und diese zu erhalten.
2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einen möglichst umfassenden Austausch von Ausrüstung, Material und wissenschaftlichen und technischen Informationen über die Anwendung dieses Vertrags zu fördern und hat das Recht, an einem solchen Austausch teilzunehmen. Die Vertragsstaaten legen keine unnötigen Beschränkungen für die Lieferung von Ausrüstung zur Räumung von Fliegerbomben und damit zusammenhängender technologischer Informationen für humanitäre Zwecke auf.
3. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet Hilfe für die medizinische Versorgung der Opfer von Fliegerbomben, ihre Rehabilitation, ihre soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung und unterstützt Sensibilisierungskampagnen, die darauf abzielen, die Bevölkerung über die

Gefahren von Fliegerbomben zu informieren. Diese Hilfe kann unter anderem durch die Organe der Vereinten Nationen, internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds oder die internationale Föderation dieser Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf bilateraler Basis geleistet werden.

4. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet Hilfe für die Räumung von Fliegerbomben oder damit zusammenhängende Aktivitäten. Diese Hilfe kann unter anderem durch die Organe der Vereinten Nationen, internationale oder regionale Organisationen oder Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen oder Einrichtungen oder auf bilateraler Basis geleistet werden oder durch eine finanzielle Beitragszahlung an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für die Räumung von Fliegerbomben oder andere regionale Fonds für die Räumung von Fliegerbomben.
5. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet Hilfe für die Vernichtung von Beständen an Fliegerbomben.
6. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, Informationen für die im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Datenbank über die Räumung von Fliegerbomben bereitzustellen, insbesondere Informationen über verschiedene Mittel und Techniken zur Räumung von Fliegerbomben sowie Listen von Experten, spezialisierten Organisationen oder nationalen Ansprechpartnern für die Räumung von Fliegerbomben.
7. Die Vertragsstaaten können sich an die Vereinten Nationen, regionale Organisationen, andere Vertragsstaaten oder andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen wenden, um sie bei der Ausarbeitung eines nationalen Programms zur Räumung von Fliegerbomben zu unterstützen, um folgende Punkte zu ermitteln:
 - a) das Ausmaß und die Reichweite des Problems der Fliegerbomben;
 - b) die finanziellen, technologischen und menschlichen Ressourcen, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind;
 - c) die geschätzte Anzahl von Jahren, die benötigt wird, um alle Fliegerbomben in den bombardierten Gebieten unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle des betreffenden Vertragsstaats zu vernichten;
 - d) die Sensibilisierungsmaßnahmen, durch die auf die Gefahren von

Fliegerbomben aufmerksam gemacht wird und die dazu beitragen, die Folgen der Gefahr von Verletzungen und Menschenverlusten, die mit Fliegerbomben verbunden sind, zu begrenzen;

e) die Hilfe für die Opfer von Fliegerbomben;

f) das Verhältnis zwischen der Regierung des betreffenden Vertragsstaats und den relevanten staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Gremien, die an der Durchführung des Programms teilnehmen werden.

8. Die Vertragsstaaten, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Hilfe leisten oder erhalten, arbeiten zusammen, um eine schnelle und vollständige Umsetzung der anerkannten Hilfsprogramme zu gewährleisten.
-

Artikel 7

Transparenzmaßnahmen

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich und spätestens 180 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Staat einen Bericht vor über:

a) die in Artikel 9 genannten nationalen Durchführungsmaßnahmen;

b) die Gesamtzahl der Bestände an Fliegerbomben, die er besitzt oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle hat, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Typ, Anzahl und, soweit möglich, Chargennummer für jeden Typ von Fliegerbombenbeständen;

c) soweit möglich, die Lage aller bombardierten Gebiete unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, in denen tatsächlich oder vermutlich Fliegerbomben vorhanden sind, einschließlich möglichst genauer Angaben über den Typ und die Anzahl jedes Typs von Fliegerbomben in jedem der bombardierten Gebiete und das Datum ihrer Platzierung;

d) den Typ und die Anzahl und, soweit möglich, die Chargennummern aller Fliegerbomben, die behalten oder weitergegeben werden, um Techniken zur Aufspürung, Räumung oder Vernichtung von Fliegerbomben zu verbessern oder Schulungen in diesen Techniken durchzuführen. Ferner sind die Fliegerbomben anzugeben, die zur Vernichtung weitergegeben wurden, sowie die Einrichtungen, die von einem Vertragsstaat die Erlaubnis erhalten haben, gemäß Artikel 3

Fliegerbomben zu behalten oder weiterzugeben;

e) den Stand der Umstellungsprogramme oder der Stilllegung von Anlagen, in denen Fliegerbomben hergestellt werden;

f) den Stand der Programme zur Vernichtung der in den Artikeln 4 und 5 genannten Fliegerbomben, einschließlich detaillierter Angaben über die bei der Vernichtung anzuwendenden Methoden, die Angabe aller Orte, an denen die Vernichtung stattfinden wird, und die zu beachtenden Vorschriften für Sicherheit und Umweltschutz;

g) den Typ und die Gesamtzahl der Fliegerbomben, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat vernichtet wurden, sowie eine Aufschlüsselung nach Typ der Anzahl der Fliegerbomben, die gemäß den Artikeln 4 bzw. 5 vernichtet wurden, und, soweit möglich, die Chargennummern jedes Typs von Fliegerbomben im Falle einer Vernichtung gemäß Artikel 4;

h) die technischen Eigenschaften jedes Typs von Fliegerbomben, die hergestellt wurden, soweit bekannt, und die der Vertragsstaat derzeit besitzt, einschließlich, soweit möglich, der Art von Daten, die die Identifizierung und Entfernung von Fliegerbomben erleichtern können; diese Daten müssen mindestens umfassen: die Abmessungen, den Typ der Zündvorrichtung, den Gehalt an explosivem Material und Metall, Farbfotos und alle anderen Daten, die die Räumung von Fliegerbomben erleichtern können; und

i) die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Bevölkerung so schnell und wirksam wie möglich über die gemäß Artikel 5 Absatz 2 gekennzeichneten Gebiete zu informieren.

2. Die Vertragsstaaten aktualisieren jährlich die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten für das vergangene Kalenderjahr und teilen diese dem Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens am 30. April des betreffenden Jahres mit.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die von ihm erhaltenen Berichte an die Vertragsstaaten weiter.

Artikel 8

Hilfe und Klärung in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen

1. Die Vertragsstaaten vereinbaren, sich im Hinblick auf die Anwendung der Vertragsbestimmungen gegenseitig zu konsultieren und zusammenzuarbeiten und so die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten zu erleichtern.
2. Wenn ein oder mehrere Vertragsstaaten weitere Klärungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch einen anderen Vertragsstaat wünschen, können sie den betreffenden Staat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen um zusätzliche Informationen hierzu ersuchen. Diesem Ersuchen sind alle relevanten Daten beizufügen. Die Vertragsstaaten unterlassen es, ein solches Ersuchen zu stellen, wenn sie keine begründeten Gründe dafür haben, und achten darauf, es nicht zu missbrauchen. Der Vertragsstaat, der ein solches Ersuchen um zusätzliche Informationen erhält, stellt dem Vertragsstaat, der das Ersuchen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt hat, innerhalb von 28 Tagen alle Daten zur Verfügung, die den betreffenden Punkt näher erläutern können.
3. Wenn der ersuchende Vertragsstaat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb der vorgesehenen Frist keine Antwort erhalten hat oder mit der erteilten Antwort nicht zufrieden ist, kann er die Frage über den Generalsekretär der Vereinten Nationen der nächsten Vertragsstaatenkonferenz vorlegen.
4. Bis zum Zusammentritt der Vertragsstaatenkonferenz kann jeder betroffene Vertragsstaat den Generalsekretär der Vereinten Nationen bitten, vermittelnd tätig zu werden, um die Erteilung der angeforderten Informationen zu erleichtern.
5. Der ersuchende Vertragsstaat kann über den Generalsekretär der Vereinten Nationen vorschlagen, eine Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz einzuberufen, um sich mit der Frage zu befassen. Der Vorschlag sowie alle von den betroffenen Vertragsstaaten bereitgestellten Daten werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen den Vertragsstaaten zusammen mit der Frage mitgeteilt, ob sie einer Außerordentlichen Vertragsstaatenkonferenz zustimmen, die die Angelegenheit näher untersuchen wird. Wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung seine Zustimmung erklärt, beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz innerhalb eines weiteren

Zeitraums von 14 Tagen ein. Wenn die Mehrheit der Vertragsstaaten an dieser Konferenz teilnimmt, ist das Quorum erreicht.

6. Die Vertragsstaatenkonferenz oder die Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz, je nach Fall, wird zunächst prüfen, ob die Angelegenheit näher untersucht werden muss, unter Berücksichtigung aller von den betroffenen Vertragsstaaten bereitgestellten Daten. Die Vertragsstaatenkonferenz oder die Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz wird sich bemühen, einen Konsens zu erreichen. Sollte dennoch keine Einigung erzielt werden, wird die Angelegenheit zur Abstimmung gestellt, und die Entscheidung wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten getroffen.
7. Alle Vertragsstaaten erklären sich bereit, der Vertragsstaatenkonferenz oder der Außerordentlichen Vertragsstaatenkonferenz ihre volle Zusammenarbeit im Hinblick auf die Untersuchung sowie auf die Tätigkeiten jeder Untersuchungsmission, für die gemäß Absatz 8 Zustimmung erteilt wurde, zu gewähren.
8. Wenn zusätzliche Erläuterungen erforderlich sind, erteilen die Vertragsstaatenkonferenz oder die Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz die Zustimmung zur Entsendung einer Untersuchungsmission, deren Mandat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten festgelegt wird. Der Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, kann jederzeit eine Untersuchungsmission auf seinem Hoheitsgebiet einladen, ohne dass die Vertragsstaatenkonferenz oder eine Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz einen Beschluss zur Zulassung einer solchen Mission fassen muss. Diese besteht aus höchstens neun Experten, die gemäß den Absätzen 9 und 10 ernannt und anerkannt sind. Sie kann nicht nur vor Ort Informationen einholen, sondern auch an anderen Orten, die in direktem Zusammenhang mit der mutmaßlichen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen stehen und die unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle des Vertragsstaats stehen, an den das Ersuchen gerichtet ist.
9. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt eine Liste, auf der die von den Vertragsstaaten bereitgestellten aktualisierten Daten bezüglich des Namens und der Nationalität der zuständigen Experten sowie alle relevanten Angaben zu ihrer Person aufgeführt sind. Er leitet diese Liste an alle Vertragsstaaten weiter. Es wird davon ausgegangen, dass die Ernennung des auf der Liste aufgeführten Experten für alle Untersuchungsmissionen gilt, es sei denn, ein Vertragsstaat erhebt schriftlich Einspruch gegen die Ernennung.

Der Experte, dessen Ernennung von einem Vertragsstaat abgelehnt wurde, darf nicht an Untersuchungsmissionen teilnehmen, die auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats stattfinden, der Einspruch gegen seine Ernennung erhoben hat, oder an einem anderen Ort, der unter dessen Hoheitsgewalt oder Kontrolle steht, vorausgesetzt, die Ablehnung wurde vor der Ernennung des Experten für eine solche Mission mitgeteilt.

10. Sobald der Generalsekretär der Vereinten Nationen von der Vertragsstaatenkonferenz oder einer Außerordentlichen Vertragsstaatenkonferenz ein Ersuchen erhält, ernennt er im Einvernehmen mit dem Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, die Mitglieder sowie den Leiter der Mission. Staatsangehörige der Vertragsstaaten, von denen das Ersuchen bezüglich einer Untersuchungsmission ausgeht, und Staatsangehörige der Staaten, die dieses Ersuchen unmittelbar betrifft, dürfen nicht Teil der Mission sein. Die Mitglieder der Untersuchungsmission genießen die Vorrechte und Immunitäten, wie sie in Artikel VI des am 13. Februar 1946 angenommenen Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen festgelegt sind.
11. Nachdem sie mindestens 72 Stunden vor einer Mission benachrichtigt wurden, begeben sich die Mitglieder der Untersuchungsmission so schnell wie möglich auf das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, an den das Ersuchen gerichtet ist. Dieser wird alle erforderlichen administrativen Maßnahmen ergreifen, um die Mission zu empfangen, zu transportieren und unterzubringen. Er wird auch, soweit möglich, für die Sicherheit der Mitglieder der Mission sorgen, solange sie sich auf einem Hoheitsgebiet befinden, das unter seiner Kontrolle steht.
12. Unbeschadet der Souveränität des Vertragsstaats, an den das Ersuchen gerichtet ist, darf die Untersuchungsmission auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats nur Ausrüstung einführen, die ausschließlich zur Einholung von Informationen über die mutmaßliche Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen verwendet wird. Die Mission muss dem betreffenden Vertragsstaat vor ihrer Ankunft mitteilen, welche Ausrüstung während der Tätigkeiten verwendet wird.
13. Der Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, trifft alle Anstrengungen, um den Mitgliedern der Untersuchungsmission die Möglichkeit zu geben, mit jedem zu sprechen, von dem angenommen wird, dass er Informationen über den Fall der mutmaßlichen Nichteinhaltung geben kann.

14. Der Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, gewährt der Untersuchungsmission Zugang zu allen Gebieten und Einrichtungen unter seiner Kontrolle, in denen möglicherweise relevante Fakten über die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen gesammelt werden können. Die Gewährung des Zugangs unterliegt den Maßnahmen, die der Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, für notwendig hält, um:
- a) die Ausrüstung, Informationen und sensiblen Gebiete zu schützen;
 - b) die verfassungsmäßigen Verpflichtungen zu schützen, die möglicherweise den Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, in Bezug auf Eigentumsrechte, Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie andere verfassungsmäßige Rechte betreffen; oder
 - c) den physischen Schutz und die Sicherheit der Mitglieder der Untersuchungsmission zu gewährleisten.
15. Falls der Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, ähnliche Maßnahmen anwenden sollte, wird er alles tun, was vernünftigerweise möglich ist, um mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass er diesen Vertrag einhält.
16. Sofern nicht anders vereinbart, ist es der Untersuchungsmission nicht gestattet, sich länger als 14 Tage auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats aufzuhalten, während die zulässige Aufenthaltsdauer an einem bestimmten Ort nicht länger als sieben Tage betragen darf.
17. Informationen, die vertraulich übermittelt wurden und die keinen Bezug zum Auftrag der Untersuchungsmission haben, werden vertraulich behandelt.
18. Die Untersuchungsmission übermittelt ihre Feststellungen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen der Vertragsstaatenkonferenz oder der Außerordentlichen Vertragsstaatenkonferenz.
19. Die Vertragsstaatenkonferenz oder die Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz prüft alle relevanten Daten, insbesondere den Bericht der Untersuchungsmission, und kann den Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, um die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen innerhalb einer festgelegten Frist zu beheben.

20. Die Vertragsstaatenkonferenz oder die Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz kann den betreffenden Vertragsstaaten Empfehlungen zu den Maßnahmen geben, die ergriffen werden können, und zu den Mitteln, die eingesetzt werden können, um die Angelegenheit zu klären oder eine Regelung im Einklang mit dem Völkerrecht zu treffen, insbesondere durch die Einleitung geeigneter Verfahren. Falls die Nichteinhaltung auf Umständen beruht, die der Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, nicht beeinflussen kann, kann die Vertragsstaatenkonferenz oder die Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz Empfehlungen zu einer Reihe angemessener Maßnahmen geben, wie insbesondere die in Artikel 6 genannten Maßnahmen der Zusammenarbeit.
21. Die Vertragsstaatenkonferenz oder die Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz bemüht sich, die in den Absätzen 18 und 19 genannten Entscheidungen im Konsens zu treffen oder, falls dies nicht möglich ist, mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten.

Artikel 9

Nationale Durchführungsmaßnahmen

Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten gesetzgeberischen, verwaltungsrechtlichen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen, um jede Aktivität zu verhindern oder zu unterbinden, die von Personen oder auf Hoheitsgebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchgeführt wird und die einem Vertragsstaat nach diesem Vertrag verboten ist.

Artikel 10

Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten zusammen, um Streitigkeiten beizulegen, die sich in Bezug auf die Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags ergeben können. Jeder Vertragsstaat kann den Streit der Vertragsstaatenkonferenz vorlegen.
2. Die Vertragsstaatenkonferenz kann zur Beilegung des Streits jedes Mittel einsetzen, das sie für geeignet hält, einschließlich der Anbietung von Vermittlung, durch die Aufforderung an alle Vertragsstaaten, die an dem Streit beteiligt sind, das von ihnen gewählte Beilegungsverfahren in Gang zu setzen,

und durch Empfehlungen zur maximalen Dauer des vereinbarten Verfahrens.

3. Dieser Artikel lässt die Bestimmungen dieses Vertrags über Hilfe und Klärung in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen unberührt.

Artikel 11

Vertragsstaatenkonferenz

1. Die Vertragsstaaten treffen sich regelmäßig, um alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung oder Durchführung dieses Vertrags zu prüfen. Dies umfasst auch:
 - a) die Funktionsweise und den Status dieses Vertrags;
 - b) die in den Berichten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags enthaltenen Angelegenheiten;
 - c) die internationale Zusammenarbeit und Hilfe gemäß Artikel 6;
 - d) die Entwicklung von Technologien zur Räumung von Fliegerbomben;
 - e) die gemäß Artikel 8 gestellten Ersuchen der Vertragsstaaten; und
 - f) die Entscheidungen, die sich auf die in Artikel 5 genannten Ersuchen beziehen.
2. Ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen die erste Vertragsstaatenkonferenz ein. Bis zum Zeitpunkt der ersten Überprüfungskonferenz beruft der Generalsekretär auch jährlich die späteren Konferenzen ein.
3. Aufgrund der Bestimmungen in Artikel 8 kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz einberufen.
4. Die Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrags sind, sowie die Vereinten Nationen und andere relevante internationale Organisationen und Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und relevante nichtstaatliche Organisationen können zu diesen

Konferenzen als Beobachter eingeladen werden, gemäß den angenommenen Geschäftsordnungen.

Artikel 12

Überprüfungskonferenz

1. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Überprüfungskonferenz ein. Spätere Überprüfungskonferenzen werden auf Ersuchen eines oder mehrerer Vertragsstaaten vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen, vorausgesetzt, dass der Zeitraum zwischen zwei Überprüfungskonferenzen in keinem Fall weniger als fünf Jahre beträgt. Alle Vertragsstaaten dieses Vertrags werden zu jeder Überprüfungskonferenz eingeladen.
 2. Die Überprüfungskonferenz hat folgende Ziele:
 - a) die Funktionsweise und den Status dieses Vertrags zu überprüfen;
 - b) zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, Außerordentliche Vertragsstaatenkonferenzen gemäß Absatz 2 von Artikel 11 einzuberufen, und den Zeitraum zwischen diesen Konferenzen festzulegen;
 - c) Entscheidungen über die in Artikel 5 genannten Ersuchen der Vertragsstaaten zu treffen; und
 - d) gegebenenfalls in ihrem Abschlussbericht Beschlüsse in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrags zu fassen.
 3. Die Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrags sind, sowie die Vereinten Nationen und andere relevante internationale Organisationen und Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und relevante nichtstaatliche Organisationen können zu jeder Konferenz als Beobachter eingeladen werden, gemäß den angenommenen Geschäftsordnungen.
-

Artikel 13

Änderungen

1. Nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags kann ein Vertragsstaat jederzeit Änderungen vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer übermittelt, der alle Vertragsstaaten darüber informiert und sie fragt, ob sie der Ansicht sind, dass eine Änderungskonferenz zur Prüfung des Vorschlags einberufen werden sollte. Wenn eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Verwahrer innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Vorschlags mitteilt, dass sie eine weitere Prüfung des Vorschlags unterstützt, beruft er eine Änderungskonferenz ein, zu der alle Vertragsstaaten eingeladen werden.
2. Die Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrags sind, sowie die Vereinten Nationen und andere relevante internationale Organisationen und Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und relevante nichtstaatliche Organisationen können zu dieser Änderungskonferenz als Beobachter eingeladen werden, gemäß den angenommenen Geschäftsordnungen.
3. Die Änderungskonferenz findet unmittelbar nach einer Vertragsstaatenkonferenz oder einer Überprüfungskonferenz statt, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsstaaten verlangt eine frühere Einberufung.
4. Jede Änderung dieses Vertrags wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der auf der Änderungskonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen. Der Verwahrer teilt den Vertragsstaaten jede angenommene Änderung mit.
5. Eine Änderung dieses Vertrags tritt für alle Vertragsstaaten, die die Änderung angenommen haben, in Kraft, sobald die Annahmeerkunden einer Mehrheit der Vertragsstaaten beim Verwahrer hinterlegt wurden. Danach tritt sie für jeden anderen Vertragsstaat am Tag der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel 14

Kosten

1. Die Kosten der Vertragsstaatenkonferenzen, der Außerordentlichen Vertragsstaatenkonferenzen, der Überprüfungskonferenzen und der Änderungskonferenzen werden von den Vertragsstaaten und den Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrags sind und die an den Konferenzen teilnehmen, gemäß dem an die Umstände angepassten Verteilungsschlüssel

der Vereinten Nationen getragen.

2. Die Kosten, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 7 und 8 entstehen, und die Kosten von Untersuchungsmissionen werden von den Vertragsstaaten gemäß dem an die Umstände angepassten Verteilungsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

Artikel 15

Unterzeichnung

Dieser Vertrag, der in Warschau, Polen, am 28. September 2039 ausgefertigt wird, wird am 14. Mai 2040 in Rotterdam, Niederlande, und ab dem 14. August 2040 bis zum Inkrafttreten am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York, für die Unterzeichnung durch alle Staaten geöffnet.

Artikel 16

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

1. Dieser Vertrag unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.
2. Dieser Vertrag steht jedem Staat, der nicht Unterzeichner ist, zum Beitritt offen.
3. Die Urkunden über Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 17

Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach der Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Datum der Hinterlegung der vierzigsten

Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieser Vertrag am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Datum in Kraft, an dem dieser Staat seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat.

Artikel 18

Vorläufige Anwendung

Ein Staat kann im Moment der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Vertrags oder im Moment des Beitritts erklären, dass er in Erwartung des Inkrafttretens Absatz 1 von Artikel 1 vorläufig anwenden wird.

Artikel 19

Vorbehalte

Es können keine Vorbehalte zu den Artikeln dieses Vertrags gemacht werden.

Artikel 20

Dauer und Rücktritt

1. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit.
2. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, im Rahmen seiner nationalen Souveränität von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist den anderen Vertragsstaaten, dem Verwahrer und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mitzuteilen. Die Rücktrittsurkunde enthält eine vollständige Erläuterung der Gründe für den Rücktritt.
3. Der Rücktritt wird sechs Monate nach Eingang der Rücktrittsurkunde beim Verwahrer wirksam. Falls jedoch nach Ablauf dieser sechs Monate der zurücktretende Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt wird, wird der Rücktritt erst nach Beendigung des bewaffneten Konflikts wirksam.
4. Der Rücktritt eines Vertragsstaats von diesem Vertrag hat keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtung der Staaten, die aufgrund der

einschlägigen Regeln des Völkerrechts eingegangenen Verpflichtungen weiter zu erfüllen.

Artikel 21

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird von den Vertragsparteien als Verwahrer dieses Vertrags bestimmt.

Artikel 22

Authentische Texte

Das Original dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Erik van Loon von 14mei.nl verfasste diesen Entwurf für die 85. Gedenkfeier des Bombenangriffs auf Rotterdam (14. Mai 1940). Am vierten Tag des deutschen Überfalls verwüstete ein verheerender Luftangriff das historische Stadtzentrum in nur 15 Minuten, was zur Kapitulation der Niederlande führte. Nun, 85 Jahre später, stellt Van Loon den „Vertrag gegen Flugzeugbomben“ vor. Während der „Four Days In May“ können Interessierte den Vertrag in Berlin (11. Mai), Warschau (12. Mai) und Rotterdam (14. Mai) unterzeichnen.